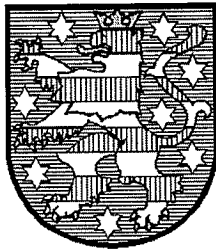


VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt _____

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlin-
ge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Fuchs als Einzelrichter
am 20. Februar 2018 **beschlossen**:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, die für die Abschiebung der Antragsteller zuständige Ausländerbehörde des Landkreises [REDACTED] anzuweisen, die Abschiebung des Antragstellers auf Grundlage der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3. des Bescheides des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge vom 08.02.2017 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 4 K 5096/17 Ge nicht durchzuführen.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e

Der sinngemäß gestellte Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, eine Abschiebung der Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 6 K 5096/17.A nicht durchzuführen, hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrunde liegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Nach diesen Maßgaben hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, eine Abschiebung auf Grundlage der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 08.02.2017 vorläufig nicht durchzuführen.

Denn die Abschiebungsanordnung begegnet nunmehr rechtlichen Bedenken, weil die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages zwischenzeitlich nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 der "Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist" (sog. Dublin-III-VO) auf die Antragsgegnerin übergegangen sein dürfte. Infolgedessen ist aus jetziger Sicht zu erwarten, dass die auf eine Aufhebung des Bundesamtsbescheides im Wege der Rücknahme nach § 48 Abs. 1 VwVfG gerichtete - sinngemäße - Verpflichtungsklage 4 K. 17 Ge Erfolg haben und der Bescheid einschließlich der Abschiebungsanordnung durch das Bundesamt aufgehoben werden wird.

Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO geregelten Frist von sechs Monaten nach Entstehen der Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverpflichtung durchgeführt wird. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die sechs monatige Überstellungsfrist begann vorliegend gemäß Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO mit der gerichtlichen Entscheidung vom 06.03.2017 in dem Verfahren 4 E. 17 Ge über den auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichteten Rechtsbehelf und endete daher am 06.09.2017. Innerhalb dieser Frist ist die Überstellung des Antragstellers nicht durchgeführt worden.

Die Überstellungsfrist hat sich auch nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO verlängert. Nach dieser Vorschrift kann die Frist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf 18 Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Diese Voraussetzungen lagen bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist am 06.09.2017 nicht mit hinreichender Gewissheit vor. Insbesondere war der Antragsteller - nach den im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutz nur zulässigen und möglichen Erkenntnismöglichkeiten - nicht flüchtig.

Ein "Flüchtigsein" in diesem Sinne ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Antragsteller in seiner Unterkunft lediglich nicht angetroffen wird und bei dieser Gelegenheit der aktuelle Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann. Erforderlich ist vielmehr darüber hinaus, dass er sich entweder gezielt und bewusst (jedenfalls im Sinne eines *dolus eventualis*) dem Zugriff der für die Durchführung der Überstellung zuständigen nationalen Behörden entzieht, um die Überstellung zu vereiteln bzw. zu erschweren, oder er sich jedenfalls über einen längeren

Zeitraum - als Orientierung mag in Anlehnung an die Anzeigepflicht in § 50 Abs. 4 AufenthG ein Drei-Tages-Zeitraum dienen - nicht mehr in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält und die Behörde nicht über seinen Verbleib informiert ist und deshalb eine geplante Überstellung nicht durchgeführt werden kann. Erforderlich sind insofern damit zwar kein dauerhaftes Verlassen der Wohnung, kein Ortswechsel und auch kein Untertauchen. Dass der Antragsteller aber nur für eine unerheblich kurze Zeit oder unverschuldet unangemeldet unauffindbar ist (etwa für einen Einkauf, eine sonstige private Erledigung, einen Arztbesuch oder infolge eines Unfalls), reicht für die Annahme eines Flüchtigseins ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. März 2017 - A 11 S 2151/16 -, juris Rn. 20; VG Ansbach, Beschlüsse vom 26. September 2017 - AN 14 E 17.51100 und AN 14 E 17.51101 -, juris Rn. 38 ff., 47, und vom 29. August 2017 - AN 14 E 17.50998 -, juris Rn. 30 ff., 36; VG Regensburg, Beschluss vom 11. September 2017 - RN 5 E 17.51915 -, juris Rn. 24; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juli 2017 - 12 L 3172/17.A -, juris Rn. 8; VG Potsdam, Urteil vom 21. April 2017 - 6 K 527/16.A -, juris Rn. 27 und 30; Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum AsylG (GK-AsylG), Stand: April 2017, § 29 Rn. 251, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Ausweislich der Akte (Bl. 72 BA) ist es am 19.07.2017, gegen 00.05 Uhr zu dem Versuch einer Überstellung des Antragstellers gekommen, bei dem er in der Unterbringungseinrichtung nicht angetroffen werden konnten. Eine im Zuge dieser polizeilichen Maßnahme flüchtende Person konnte nicht als der Antragsteller identifiziert werden. Eine weitere geplante Überstellung am 06.09.2017 scheiterte ebenfalls, weil der Antragsteller nicht angetroffen werden konnte.

Insoweit ergibt sich aus der Abschlussmeldung des Landesverwaltungsamtes vom 06.09.2017 folgendes Ergebnis der erfolglosen Rückführung: "nach Mitteilung der Thüringer Landespolizei ist Herr. [REDACTED] unbekannten Aufenthalts". Weitere Ermittlungen, etwa Nachfragen bei der Einrichtungsleitung oder der zuständigen Ausländerbehörde, sind offenbar nicht erfolgt. Aus einer von dem Antragsteller vorgelegten Übersicht seiner Unterbringungseinrichtung (Bl. 20 ff. GA im Verfahren 4 K [REDACTED] /17 Ge) ergibt sich aber, dass der Antragsteller im Zeitraum Februar 2017 bis September 2017 dort untergebracht war, dass ein Status "abgetaucht" für diesen Zeitraum nicht dokumentiert und dass der Antragsteller bei den versuchten Rückführungen lediglich nicht in der Einrichtung anwesend gewesen sei. Anhaltspunkte für ein mögliches Untertauchen des Antragstellers oder auch nur für eine längere, über einen nur unerheblich kurzen Zeitraum hinausgehende Abwesenheit, die

zurechenbar die Ursache für den vergeblichen Versuch der Rückführung und letztlich für das Überschreiten der Sechsmonatsfrist gewesen sein könnte, haben sich nach Aktenlage bisher nicht ergeben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Antragsteller möglicherweise lediglich zu den Versuchen der Rückführung nicht in der Einrichtung war. Angesichts dessen vermag das Gericht nach derzeitigem Sach- und Erkenntnisstand mangels entsprechender objektiver Anhaltspunkte nicht festzustellen, dass der Antragsteller vor Ablauf der Überstellungsfrist am 06.09.2017 flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO war.

Wenn die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 06.01.2018 meint, dass es Sache des Gerichts wäre, zur Klärung von Detailfragen hinsichtlich eines etwaigen Untertauchens des Antragstellers das Thüringer Landesverwaltungsamt oder die Polizei direkt zu kontaktieren. Wenn die Antragsgegnerin meint, dass der Antragsteller i. S. d. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung untergetaucht ist, so hat sie die hierfür erforderlichen Tatsachen insbesondere dann, wenn sie hieraus Rechtsfolgen zum Nachteil des Antragstellers zu ziehen beabsichtigt, gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz in eigener Zuständigkeit und Verantwortung von Amts wegen zu ermitteln.

Im Übrigen liegt dem Gericht auch keine Mitteilung der Beklagten an die italienischen Dienststellen über das Flüchtigseins des Antragstellers und eine damit verbundene Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate vor.

Vor diesem Hintergrund hat der Antragsteller einen Anspruch darauf, dass eine Abschiebung nach Italien vorläufig unterbleibt und die Antragsgegnerin die für die Durchführung der Abschiebung zuständige Ausländerbehörde in diesem Sinne anweist.

Der Antragsteller hat schließlich auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der derzeit vollziehbar ausreisepflichtige Antragsteller muss nach der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin, die diese auch der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, jederzeit mit der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen rechnen. Eine gerichtliche Eilentscheidung ist daher zur Wahrung der Rechte des Antragstellers erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Dr. Fuchs